

II-4933 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2589/J

1988 -07- 15

A N F R A G E

des Abgeordneten Geyer und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend Waldsterben

Mit dem Forstgesetz ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft aufgetragen, die Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes zu erhalten. Dem Schutz des Waldes dienen auch die Bestimmungen über das Betriebsanlagenrecht in der Gewerbeordnung. Rund ein Drittel der Luftverschmutzung wird von Anlagen der Industrie und des Gewerbes verursacht, im Detail werden 35 % des SO<sub>2</sub>-Ausstoßes, 11 % der NO<sub>x</sub>-Emissionen und 12 % der Staubemissionen diesen Anlagen zugeschrieben. Mit Rücksicht auf dasselbe Schutzgut Wald sieht sowohl das Forstgesetz als auch die Gewerbeordnung Einvernehmensregelungen zwischen den Ministern für Land- und Forstwirtschaft und wirtschaftliche Angelegenheiten vor.

Mit der Gewerberechtsnovelle 1988 wurde das Vorsorgeprinzip nicht eingeführt. Es heißt dort nicht: Betriebsanlagen sind derart zu errichten, auszurüsten und zu betreiben, daß die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen unterbleiben, sondern: eine "Betriebsanlage ist zu genehmigen", wenn "Gefährdungen ... vermieden und Belästigungen ... auf ein zumutbares Maß beschränkt werden". Mit § 82 besteht jedoch eine Regelung, die bei voller Ausschöpfung einem Vorsorgeprinzip nahekommen kann. Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird aufgetragen, zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt nähere Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß von Emissionen für Betriebsanlagen im Verordnungswege festzulegen. Diese Verordnungen sind, wie auch aus der Strafbestimmung des § 367 Z.26 ableitbar, für die Betriebsinhaber unmittelbar verpflichtend, daher muß eine Anpassung der Anlage an den durch die Verordnung festgelegten Standard, ohne vorherige Erlassung eines Bescheides erfolgen.

Aufgrund des beschränkten Anwendungsbereiches des Dampfkessel-Emissionsgesetzes besteht ein großer Anpassungsrückstand für alle nicht von diesem Gesetz erfaßten Anlagen, eine effiziente Begrenzung der Luftschadstoffe dieser Anlagen kann jedoch nur nach der Gewerbeordnung erfolgen. Rund 1/3 der SO<sub>2</sub>-Emissionen von industriellen und gewerblichen Anlagen stammen nicht aus Dampfkesselanlagen. Nach dieser somit für den Wald so wichtigen Bestimmung des § 82 der Gewerbeordnung hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vor Erlassung solcher Verordnungen das Einvernehmen mit dem BMLF herzustellen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an Sie folgende

**A N F R A G E :**

Welche Vorschläge haben Sie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Erlassung von Verordnungen nach § 82 Gewerbechtsnovelle 1988 zur Vermeidung weiterer Belastungen des Waldes durch Betriebsanlagen unterbreitet und für welche Arten von Anlagen sind aufgrund des von Ihrem Ministerium erhobenen Waldzustandes vorrangig dem Stand der Technik entsprechende Bauarten, Betriebsweisen und Emissionsgrenzwerte festzulegen?